

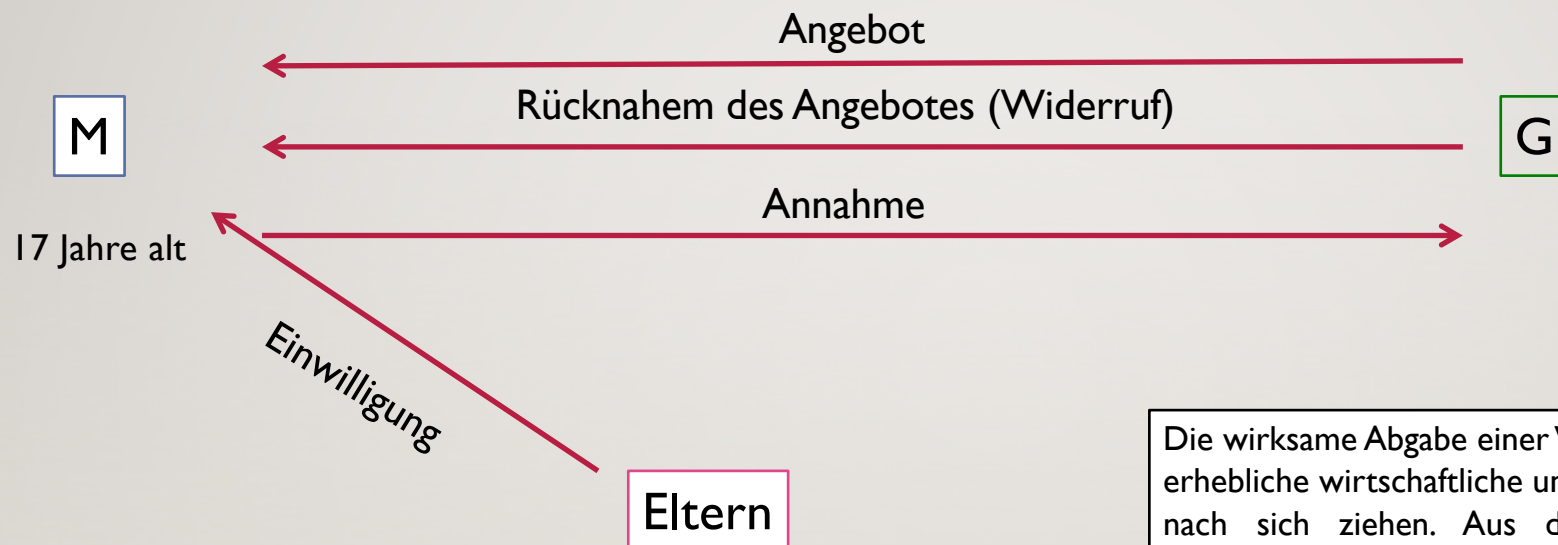
I. Willenserklärung / Wirksamwerden

Fall 4 : Abgabe und Zugang von WE / **Zugang bei minderjährigen Empfängern**

Der 17 jährige M hat von G ein günstiges Angebot zum Kauf eines Mountainbikes erhalten. Daraufhin bat er seine Eltern um Einwilligung und Finanzierung des Kaufes. Die Eltern wollen sich den Kauf erst überlegen, versprechen dem M aber, sich spätestens bis zum nächsten Tag zu entscheiden. Noch bevor die Eltern aber Ihre Zustimmung erteilten und das notwendige Geld zur Verfügung stellten, traf bei M ein Schreiben des G ein, in dem dieser sein Angebot zurückzog. M erklärte nunmehr mit Zustimmung seiner Eltern gegenüber G, dass er das Angebot annehme und verlangt Lieferung des Fahrrades.

Zu recht?

I. Willenserklärung / Wirksamwerden



Die wirksame Abgabe einer WE kann für Erklärenden erhebliche wirtschaftliche und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Aus diesem Grund bedarf der Minderjährige eines wirksamen Schutzes bereits bei Abgabe und Zugang von WE.

Schutz gewährleistet § 131 II BGB

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

Lösung Fall 4:

AGL : Anspruch des M gegen G auf Lieferung des Fahrrades gem. § 433 I S.1 BGB

A. (+) Anspruch entstanden, wenn ein wirksamer KV besteht

Vor.: **Vertrag abgeschlossen, der inhaltlich einen Kaufvertrag** darstellt und **wirksam** ist

I. Vertragsschluss: dazu müsste ein Angebot und eine Annahme vorliegen

I) Angebot gegenüber M

a) durch Willenserklärung

- (1) Willenserklärung (+)
- (aa) Objektiver Erklärungstatbestand
- (bb) Subjektiver Erklärungstatbestand
 - 1. Handlungswille
 - 2. Erklärungsbewusstsein
 - 3. kein Willensvorbehalt
- (2) Inhalt: Antrag (+)
- (3) Abgabe (+)

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

(4) Zugang des Angebotes

- empfangsbedürftige WE werden nach § 130 I S.1 BGB mit Zugang beim Empfänger wirksam
- M = 17 Jahre alt = gem. § 106 BGB in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt
- Sonderregelung § 131 II Abs.1 i. V. m. § 131 I BGB :
 - WE erst wirksam wenn gesetzlichen Vertreter zugegangen
 - gesetzlicher Vertreter des minderjährigen sind seine Eltern nach §§ 1626, 1629 BGB
- somit müsste WE den Eltern des M zugehen um wirksam zu werden

AUSNAHME: es genügt Zugang an den beschränkt Geschäftsfähigen selbst, **wenn** Erklärung ihm **lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt oder des gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt** hat, § 131 II S.2 BGB

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

- Einwilligung der Eltern lag zum Zeitpunkt des Angebotes des G nicht vor (-)
- nur wirksam bei Zugang an M, wenn es ihn lediglich rechtlich vorteilhaft ist?
- Angebot verschafft M Möglichkeit Angebot anzunehmen oder aber vom Geschäft Abstand zunehmen
- alleine (Zugang) bringt Angebot dem M keine rechtlichen Nachteile
- durch Angebot keinerlei Bindung an den Vertrag

(anders bei Annahme eines Kaufangebotes! Dann rechtliche Verpflichtung, somit nicht lediglich vorteilhaft)

- das Angebot von G war für M lediglich vorteilhaft und ging ihm somit wirksam zu (+)

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

(5.) kein Widerruf / Fraglich ist allerdings ob G sein Angebot widerrufen hat?_

- gem. § 130 I S.2 BGB wird eine empfangsbedürftige WE nicht wirksam, wenn sie **vor oder gleichzeitig mit dem Zugang widerrufen wird**
 - Widerruf könnte in dem Schreiben des G an M gesehen werden
 - Entscheidend wann Angebot und Widerruf zugegangen ist !
-
- G hat laut Sachverhalt sein Angebot **erst nach Zugang des Angebotes widerrufen**
 - gemäß § 130 I S.2 BGB ist verspäteter Widerruf für die Wirksamkeit einer WE unbeachtlich (+)
 - bedeutet Widerruf nicht wirksam

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

II.) Annahme durch M ?

- durch Annahme des M könnte Kaufvertrag entstanden sein
- der für M allerdings rechtliche Pflichten begründen würde
- dadurch bedürfte seine diesbezügliche WE einer Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter = Eltern
- die Eltern des M haben Ihre Einwilligung zum Zeitpunkt der Annahme erteilt
- somit durfte M Angebot des G annehmen
- wirksame Annahme liegt vor (+)

III.) Annahmefähigkeit des Angebotes

(+)

IV.) Übereinstimmung

(+)

Zwischenergebnis

- somit liegt ein Angebot und dessen Annahme vor = wirksamer Vertragsschluss

I. Willenserklärung / Wirksamwerden

2. Vertragsinhalt

(+)

- wesentliche Vertragsinhalte liegen (z.B. Vertragspersonen, Vertragsgegenstand, Preis) vor
- laut Sachverhalt keine Angaben

3. Wirksamkeit

- laut Sachverhalt gegeben

(+)

B. Ergebnis

- somit ist zwischen G und M ein wirksamer Kaufvertrag entstanden
- M hat gegenüber G gemäß § 433 I S.1 BGB einen Anspruch auf Lieferung des Fahrrades

II. Zustandekommen von Verträgen

- einzuordnen bei der Frage „Anspruch entstanden“

Rechtsgeschäft

= besteht aus **mindestens einer** Willenserklärung, an welche die Rechtsordnung den Eintritt des gewollten **rechtlichen Erfolges** knüpft
- rechtliche Rechtserfolg muss von der Rechtsordnung anerkannt sein

Arten



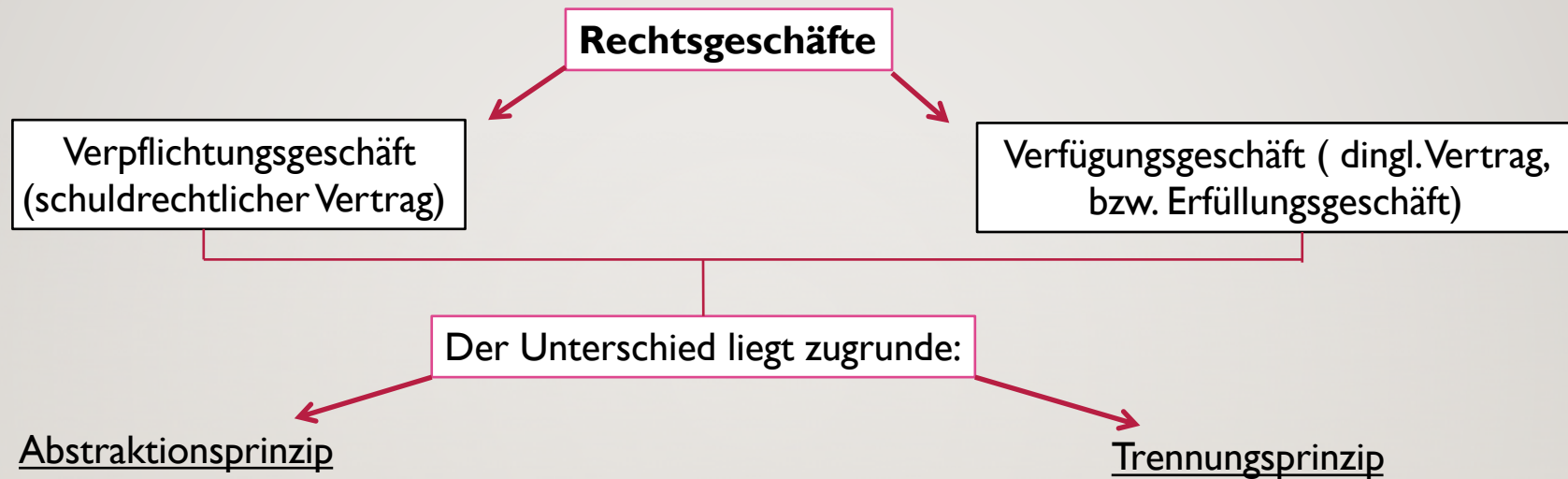
einseitige Rechtsgeschäfte

- besteht aus einer WE
- Kündigungserklärung
- Anfechtungserklärung
- Wiederrufserklärung

mehrseitige Rechtsgeschäfte

- besteht aus mehreren (mind. zwei) WE
- Vertrag

II. Zustandekommen von Verträgen



Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes
hat nicht die Unwirksamkeit des Verfügungs-
geschäftes zur Folge!

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind
stets zu trennen!

II. Zustandekommen von Verträgen

Bsp.: A und B schließen einen Kaufvertrag über ein Buch für 20 €. A übereignet das Buch, und B zahlt die vereinbarten 20 €.

Verpflichtungsgeschäft
(schuldrechtlicher Vertrag)

- Abschluss des KV (1. Vertrag)

Verfügungsgeschäft (dingl. Vertrag,
bzw. Erfüllungsgeschäft)

- mit der Einigung darüber, dass das Buch Eigentum an den Buch übergehen soll, wird ein Verfügungsgeschäft geschlossen (2. Vertrag)
- mit Übereignung des Geldes liegt schließlich noch ein Verfügungsgeschäft vor (3. Vertrag)

II. Zustandekommen von Verträgen
